

# Satzung

für den  
Jugendverband



## Präambel

Der Jugendverband der Katholischen Jugend Grafschaft Bentheim versteht sich als freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen, sowie jungen Erwachsenen und Mitarbeiter\*innen der Jugendpastoral, die in den Pfarreien, Pfarreiengemeinschaften und/oder pastoralen Räumen im Dekanat Grafschaft Bentheim in der Jugendarbeit tätig sind.

Der Verband arbeitet unabhängig, überparteilich und demokratisch. Der Verband „Katholische Jugend Grafschaft Bentheim“ (im folgenden KJGB genannt) ist Jugendverband im BDKJ-Regionalverband Grafschaft Bentheim. Die Grundlagen und Zielsetzungen des BDKJ werden anerkannt und in der täglichen Arbeit verfolgt.

Aufgabe und Zielsetzung der KJGB ist die Arbeit für und mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Bereich der katholischen Kirche im Dekanat Grafschaft Bentheim.

### Inhalte dieser Arbeit sind u. a.:

- (1) Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit zu geben, ihren Glauben zu erfahren, zu erleben und zu vertiefen, sowie christlich-ethische Wertvorstellungen zu vermitteln und zu entwickeln,
- (2) Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen außerhalb ihres familiären, schulischen und beruflichen Lebensraums Sozialisationsfelder zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit anzubieten,
- (3) Strukturen zu schaffen, in denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene eigenverantwortliches und demokratisches Handeln erlernen und praktizieren können,
- (4) soziale Verantwortung für den Menschen aufzuzeigen,
- (5) die Interessen der Kinder, Jugendlichen, sowie der jungen Erwachsenen, die Mitglied im Jugendverband sind, zu formulieren und nach außen zu tragen.

Die KJGB organisiert sich in der Regel in Kinder- und Jugendgruppen, die die oben genannten Inhalte in ihrer Arbeit umsetzen. Sie sind sogenannten Ortsgruppen zugeordnet, die wiederum der Ebene der Pfarreien, Pfarreiengemeinschaften, Gemeinden und/oder pastoralen Räumen angehören.

Die KJGB gibt sich ein Grundsatzprogramm.

## § 1 Name

Der Verband führt den Namen **Katholische Jugend Grafschaft Bentheim (KJGB)**.

## § 2 Struktur

Mitglieder der KJGB sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie zuständige Mitarbeiter\*innen. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Die KJGB organisiert ihre Arbeit in der Regel in Ortsgruppen, die auf der Ebene der Pfarreien, Pfarreiengemeinschaften, Gemeinden und/oder in pastoralen Räumen des Dekanates Grafschaft Bentheim tätig sind.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied in der KJGB ist

- (1) wer persönlich und freiwillig seine Mitgliedschaft in Schriftform erklärt,
- (2) die Grundlagen und Zielsetzungen des Verbandes anerkennt,
- (3) den gültigen Mitgliedsbeitrag entrichtet.

Die Mitgliedschaft endet entweder durch schriftlichen Austritt, Tod oder durch Ausschluss. Der Ausschluss wird auf Antrag von der KJGB-Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen, wenn das Mitglied den Zielsetzungen des Verbandes zuwiderhandelt oder sonst durch sein Verhalten dem Ansehen des Verbandes schwerwiegenden Schaden zufügt.

## § 4 Ortsgruppen des Verbandes

Ein KJGB Mitglied muss beim Eintritt in den Verband die Zugehörigkeit zu der Ortsgruppe erklären, in welcher er/sie aktiv ist, unabhängig vom Hauptwohnsitz. Eine Ortsgruppe hat mindestens drei Mitglieder. Alle, die keiner Ortsgruppe angehören und dennoch in der KJGB auf Dekanats Ebene aktiv sind, können sich der ständigen „KJGB Dekanatsgruppe“ anschließen. Diese wird vom Kath. Jugendbüro Grafschaft Bentheim begleitet.

Neugründungen oder Auflösungen von Ortsgruppen müssen dem Vorstand mitgeteilt werden. Der Vorstand muss der Neugründung oder Auflösung zustimmen. Eine Ortsgruppe entscheidet selbstständig, mit welchem Inhalt die Zielsetzungen und Aufgaben der KJGB vor Ort ausgestaltet werden.

## § 5 Organe

Organe der KJGB sind

1. die KJGB-Mitgliederversammlung;
2. der KJGB-Vorstand

## § 6 KJGB-Mitglieder-versammlung

Die KJGB-Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KJGB. Beschlussfähig ist die KJGB-Mitgliederversammlung, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 51% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. „Ordnungsgemäß eingeladen“ bedeutet, dass die KJGB-Mitgliederversammlung mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen wurde. War die Versammlung nicht beschlussfähig, so wird eine zweite Versammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung zur zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; bei Satzungsänderungen oder Auflösung der KJGB ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die KJGB-Mitgliederversammlung ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der KJGB-Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen verlangt wird.

Die KJGB-Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

### 1. Stimmberechtigte Mitglieder der KJGB-Mitgliederversammlung sind:

- (1) die Delegierten aus den Ortsgruppen (Ortsgruppen mit bis zu 50 Verbandsmitgliedern können zwei stimmberechtigte Delegierte entsenden; Ortsgruppen mit über 50 Verbandsmitgliedern können drei stimmberechtigte Delegierte entsenden.)
- (2) die stimmberechtigten Mitglieder des KJGB-Vorstandes, wobei der Vorstand max. 49% der Stimmengesamtheit auf sich vereinen darf.

### 2. Beratende Mitglieder sind:

- (1) der/die Dekanatsjugendseelsorger\*in;
- (2) der/die Dekanatsjugendreferent\*in;
- (3) die Mitglieder der Ortsgruppe „Dekanatsgruppe“
- (4) Mitglieder der BDKJ-Regionalversammlung;
- (5) die beratenden Mitglieder des KJGB-Vorstandes.

Weitere beratende Mitglieder kann die KJGB-Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten berufen.

### 3. Aufgaben:

- (1) Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit des KJGB-Vorstandes;
- (2) Wahl des KJGB-Vorstandes;
- (3) Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des KJGB-Vorstandes;
- (4) Genehmigung des Protokolls der letzten KJGB-Mitgliederversammlung;
- (5) Delegation von Aufgaben an den KJGB-Vorstand;
- (6) Beschlussfassung über die Satzung und Ordnungen;
- (7) Beratung und Beschlussfassung über den Finanzhaushalt der KJGB,
- (8) Entlastung des KJGB-Vorstandes;
- (9) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- (10) Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit, insbesondere:

- a. Planung, Leitung und Verantwortung von Veranstaltungen und Aktionen der KJGB;
- b. Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des Verbandes auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit und der Jugendpolitik;
- c. Anfertigung eines Protokolls über die KJGB-Mitgliederversammlung;
- d. Beschlussfassung über die Auflösung der KJGB;
- e. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag.

## § 7 KJGB-Vorstand

Der KJGB-Vorstand leitet die KJGB im Rahmen der Beschlüsse der KJGB-Mitgliederversammlung.

### 1. Stimmberechtigte Mitglieder

Stimmberechtigt im KJGB Vorstand sind 12 gleichberechtigte Mitglieder. Die Mitgliederversammlung der KJGB soll bei der Suche von Kandidat\*innen für den Vorstand dafür Sorge tragen, dass im KJGB Vorstand Menschen unterschiedlicher Geschlechtsidentitäten vertreten sind. Dabei ist darauf zu achten, dass die Geschlechterverhältnisse möglichst ausgeglichen sind. Ein Mitglied des KJGB-Vorstandes ist Präses bzw. Geistliche Verbandsleitung der KJGB. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei den Wahlen zum KJGB-Vorstand entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Die Wahl der Geistlichen Verbandsleitung ist zuerst durchzuführen. Zur Findung einer geeigneten Person für dieses Amt ist das für das Bistum Osnabrück geltende Verfahren zu berücksichtigen. Es ist beschrieben in dem Papier „Standards Geistlicher Begleitung im Bistum Osnabrück“. Spätestens acht Wochen vor der Wahl ist der Diözesanjugendseelsorger in die Überlegungen einzubeziehen. Sollte keine Person für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung zur Verfügung stehen oder gewählt werden, bleibt ein weiterer Vorstandsposten vakant.

### 2. Beratendes Mitglied ist der/die Dekanatsjugendreferent\*in.

Weitere beratende Mitglieder können von der KJGB-Mitgliederversammlung auf Vorschlag des stimmberechtigten KJGB-Vorstandes berufen werden.

### 3. Aufgaben

- (1) Planung, Vorbereitung und Durchführung der KJGB-Mitgliederversammlung
- (2) Umsetzung der Beschlüsse der KJGB-Mitgliederversammlung;
- (3) Sorge für die Erstellung von Protokollen über die KJGB-Mitgliederversammlung;
- (4) Zusammenarbeit mit den anderen Verbänden und Gremien im Dekanat Grafschaft Bentheim;
- (5) Vertretung der KJGB in der Öffentlichkeit
- (6) Verwaltung der Mitgliedsbeiträge;
- (7) Abgabe eines jährlichen Rechenschaftsberichtes für die KJGB-Mitgliederversammlung.

Der KJGB-Vorstand kann Teilbereiche seiner Aufgaben an andere delegieren, die Letztverantwortung bleibt jedoch beim KJGB-Vorstand.

## **§ 8 Rechtsträger und Gemeinnützigkeit**

Die rechtsgeschäftliche Vertretung der KJGB wird von mindestens zwei volljährigen Mitgliedern des KJGB-Vorstandes wahrgenommen.

Die KJGB mit Sitz in Nordhorn, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der KJGB ist die Förderung der Erziehungs-, Bildungs- und Freizeitaufgaben in der außerschulischen Jugendarbeit und Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch jugendpflegerische Maßnahmen in Projekt- und Seminarform, Freizeitveranstaltungen und Jugendgruppenarbeit verwirklicht, die die Bildung und Erziehung junger Menschen fördern.

Die KJGB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der KJGB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten nur insofern Zuwendungen aus Mitteln der KJGB, wie diese dem Zweck der Gemeinnützigkeit und der Satzung entsprechen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der KJGB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Das einzelne Mitglied hat keinen Anteil (Anteilsanspruch) am Vermögen der KJGB.

Im Falle einer Auflösung fällt das vorhandene Vermögen nach Erledigung etwaiger Schulden an den BDKJ-Diözesanverband Osnabrück. Dieser verwaltet es treuhänderisch und gibt es an die KJGB zurück, sofern sie sich innerhalb von 20 Jahren wiedergründet. Kommt es im Zeitraum von 20 Jahren nicht zu einer Wiedergründung, so fällt das Vermögen an den Bischöflichen Stuhl zu Osnabrück, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder Zwecke der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit verwenden darf.

Dies gilt auch, wenn die KJGB ohne formalen Beschluss der KJGB-Mitgliederversammlung zu bestehen aufgehört hat.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Annahme durch die KJGB-Mitgliederversammlung am 08.09.2023 und Bestätigung durch den BDKJ-Regionalvorstand in Kraft.

Satzungsänderungen treten nach Annahme durch die KJGB-Mitgliederversammlung und Bestätigung durch den BDKJ-Regionalverband in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Satzung außer Kraft.